



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>) 08.10.2026	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen
---	---

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 30 Ausländer- und Asylrecht, SG 30.2 Leistungsgewährung AsylbLG
--

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Yasincan AKDEMIR
Straße und Hausnummer Dr.-Wilhelm-Feit-Straße 26
PLZ Ort 06449 Aschersleben

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 07.10.2026	Aktenzeichen 33.60.20.17-22571
---------------------	-----------------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Aufhebungsbescheid Leistungen nach AsylbLG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 30 Ausländer- und Asylrecht		
Ansprechpartner Frau Proksch	Standort BBG Haus 2	Zimmernummer 2047
Telefonnummer 03471 684 1502	E-Mail rproksch@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Proksch
FD 30, SG 30.2